

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahl 2026;

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern für die Kommunalwahl der Gemeinde Scharnebeck (§ 10 NKWG, §§ 8, 9 NKWO)

Am 13. September 2026 werden in Niedersachsen Kommunalwahlen durchgeführt. Für diese Wahlen ist in der Gemeinde Scharnebeck ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und **sechs** Beisitzern/Beisitzerinnen, für die zudem jeweils namentlich ein Vertreter/eine Vertreterin zu berufen ist. Seine Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreter/-innen werden von dem Wahlleiter auf Vorschlag der Parteien/Wählergruppen berufen.

Ich fordere Sie gem. § 8 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) auf, mir **bis zum 22. April** Personen als Beisitzer und deren Stellvertreter vorzuschlagen. Diese Personen müssen ihren Wohnsitz in der **Gemeinde Scharnebeck** haben. Wahlberechtigte, die als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag für die Wahl benannt werden, sowie Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nicht in den Gemeindewahlausschuss berufen werden. Zudem können Wahlelternämter u.a. aus den in § 13 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ersichtlichen Gründen abgelehnt werden.

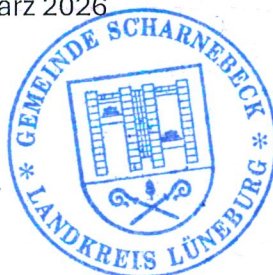
Der Gemeindewahlausschuss wird für die Kommunalwahl voraussichtlich zweimal tagen:

- 1. Tagung: vor den Sommerferien zur Zulassung der Wahlvorschläge**
- 2. Tagung: unverzüglich nach dem 13. September zur Feststellung des Wahlergebnisses.**

Der Wahlausschuss bleibt auch über den Wahltag hinaus bestehen, längstens jedoch bis zum Ablauf der Wahlperiode (Oktober 2031). Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ist jedoch kaum noch mit einer Sitzung zu rechnen.

Scharnebeck, den 16. März 2026


Steffen Grimme
Der Gemeindewahlleiter



Aushang: 16. März 2026

Abnahme: